

**Sitzungsvorlage 097/2018**

**öffentlich**

**TOP: Satzung zur Änderung der Spielgerätesteuersatzung der Stadt Weißenfels**

Beratungsfolge	Sitzungstag	TOP
Finanzausschuss	13.06.2018	
Stadtrat	21.06.2018	

<input type="checkbox"/> Einbeziehung des Senioren- und/oder	<input type="checkbox"/> Behindertenbeirats
--	---

<b>Finanzierung:</b>					
Mittel stehen bereit im Budget:	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> Nein, jedoch	apl	<input type="checkbox"/> üpl	<input type="checkbox"/>
aus dem lfd. Haushalt:	<input type="checkbox"/>	Deckung in Budget Nr. aus Produkt: aus SK / USK aus Maßnahme-Nr. Ansatz auf SK noch verfügbar im SK			
aus VE / Resten:	<input type="checkbox"/>				
KSt: SK: USK:					
Unterschrift Budgetverantwortlicher					
<b>Mitzeichnung im Bedarfsfall:</b>	Unterschrift				
Zustimmung eines anderen Budgetverantwortlichen					
Bestätigung durch Amt Finanzen					

## Sachstandsbericht:

Auf Grund der angespannten finanziellen Situation der Stadt Weißenfels wurde als eine Konsolidierungsmaßnahme vorgeschlagen, die Spielgerätesteuern zu erhöhen. Die derzeit gültige Spielgerätesteuersatzung wurde im März 2014 auf Grund der geänderten Rechtslage erlassen. Seit diesem Zeitpunkt erfolgt die Besteuerung der Geldspielautomaten mit Gewinnmöglichkeit nach dem Einspielergebnis.

Der Steuersatz beträgt 10 v.H. des Einspielergebnisses. Als Einspielergebnis wird bisher die Nettokasse angesetzt. Nettokasse heißt, dass von dem Einspielergebnis die gesetzliche Umsatzsteuer vor der Berechnung der Steuer abgezogen wird.

Im § 1 Nr.1 der Änderungssatzung wird vorgeschlagen, dass zur Berechnung der Spielgerätesteuern die Bruttokasse zu Grunde gelegt wird. Damit ist im § 6 Abs. 2 S. 2 der derzeit gültigen Satzung „abzüglich der staatlichen Umsatzsteuer“ zu streichen. Weiterhin wird im § 6 Abs. 2 S. 2 die Berechnungsgrundlage für die Besteuerung um die Worte „ zuzüglich Fehlbeträge“ ergänzt. In der derzeitigen Fassung war diese nicht explizit aufgeführt.

Der derzeit gültige § 6 Abs. 2 wird im § 1 Nr. 1 der Änderungssatzung neu gefasst.

Weiterhin wird im § 1 Nr. 2 der Änderungssatzung der § 7 Abs. 1 neu gefasst. Es wird vorgeschlagen, den Steuersatz von derzeit 10 v.H. auf 15 v.H. anzuheben.

Die umliegenden Städte haben folgende Steuersätze:

Merseburg	15 v.H.
Naumburg	8 v.H.
Zeitz	14 v.H.
Hohemölsen	10 v.H.

In der Nr. 3 und 4 des § 1 der Änderungssatzung wird wie bereits zu Nr. 1 erläutert vorgeschlagen, das Wort „Nettokasse“ durch das Wort „Bruttokasse“ ersetzt.

Die Übergangsvorschriften als bisheriger § 15 in der derzeit gültigen Satzung entfällt.

Neu aufgenommen wird als § 15 nach § 1 Nr. 6 der Änderungssatzung die sprachliche Gleichstellung.

Die Änderungssatzung tritt am 01.07.2018 in Kraft.

---

Spengler  
Fachbereichsleiter FB V - Finanzdienste

**Beschlussvorschlag:**

Der Stadtrat der Stadt Weißenfels beschließt die vorliegende Satzung zur Änderung der Spielgerätesteuersatzung.

---

Risch  
Oberbürgermeister

**Anlagen:**

Satzung zur Änderung der Spielgerätesteuersatzung der Stadt Weißenfels